

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/8208 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 11. Januar 2016
zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

A. Problem

Nach dem geltenden Abkommen vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande (BGBl. 2012 II S. 1414, 1415) steht das Besteuerungsrecht für Vergütungen, die für an Bord von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie an Bord von Schiffen im Binnenverkehr ausgeübte unselbständige Arbeit geleistet werden, ausschließlich dem Vertragsstaat zu, in dem das sogenannte Bordpersonal ansässig ist. Vorzugsweise sollten aber die Vergütungen des Bordpersonals auch in dem Vertragsstaat besteuert werden können, in dem sich die tatsächliche Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, das das Schiff oder Luftfahrzeug betreibt.

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 11. Januar 2016 enthält die dafür erforderlichen Regelungen. Es passt die Zuordnung des Besteuerungsrechts für Vergütungen des sogenannten Bordpersonals an Artikel 15 Absatz 3 des aktuellen OECD-Musterabkommens (Musterabkommen für den Bereich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) an.

Darüber hinaus werden insbesondere die Territorialklauseln beider Vertragsstaaten neu gefasst und eine Artikel 17 Absatz 2 des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens erläuternde Regelung wird aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den öffentlichen Haushalten ist im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch das Gesetz keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8208 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 11. Mai 2016

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Dr. Frank Steffel
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Frank Steffel und Lothar Binding (Heidelberg)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8208** in seiner 167. Sitzung am 28. April 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach dem geltenden Abkommen vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande (BGBl. 2012 II S. 1414, 1415) steht das Besteuerungsrecht für Vergütungen, die für an Bord von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie an Bord von Schiffen im Binnenverkehr ausgeübte unselbständige Arbeit geleistet werden, ausschließlich dem Vertragsstaat zu, in dem das sogenannte Bordpersonal ansässig ist.

Mit dem vorliegenden Änderungsprotokoll soll die Zuordnung des Besteuerungsrechts in diesen Fällen an Artikel 15 Absatz 3 des aktuellen OECD-Musterabkommens (Musterabkommen für den Bereich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) angepasst werden. Danach können die Vergütungen des Bordpersonals auch in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die tatsächliche Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, das das Schiff oder Luftfahrzeug betreibt. Zugleich werden mit dem Änderungsprotokoll die Territorialklauseln beider Vertragsstaaten aktualisiert. Das Änderungsprotokoll enthält in Bezug auf Artikel 17 Absatz 2 des geltenden Abkommens eine erläuternde Regelung zu dem dort genannten Schwellenwert von 15 000 Euro, nach dem sich das Besteuerungsrecht des Vertragsstaates beurteilt, aus dem beispielsweise Ruhegehälter, ähnliche Vergütungen oder Renten bezogen werden. Darüber hinaus wird dem sich aus einzelnen Formulierungen des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens ergebenden redaktionellen Änderungsbedarf durch entsprechende Korrekturen des Wortlauts nachgekommen.

Schließlich wird mit dem Änderungsprotokoll die Gelegenheit genutzt, Regelungen im bestehenden Protokoll zum Abkommen zu streichen, die aufgrund einer geänderten Rechtslage in den Niederlanden keine Bedeutung mehr haben.

Das Änderungsprotokoll vom 11. Januar 2016 enthält die dafür erforderlichen Regelungen. Es passt die Zuordnung des Besteuerungsrechts für Vergütungen des sogenannten Bordpersonals an Artikel 15 Absatz 3 des aktuellen OECD-Musterabkommens an. Darüber hinaus werden insbesondere die Territorialklauseln beider Vertragsstaaten neu gefasst und eine Artikel 17 Absatz 2 des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens erläuternde Regelung wird aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 11. Mai 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8208 anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 14. April 2016 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz sei nicht gegeben.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8208 in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2016 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8208 unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den Gesetzentwurf und die damit vorgenommenen kleineren Anpassungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Niederlanden.

Die **Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** problematisierten, dass die vorliegende inhaltlich geringfügige Änderung am Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden eigentlich dazu genutzt hätte werden müssen, den Niederlanden deutlich zu machen, dass andere Aspekte der bilateralen Steuerpraxis mit den Niederlanden – insbesondere die so genannten Patent- und Lizenzboxen, die von internationalen Konzernen zur Gewinnverlagerung genutzt würden – nicht zur Zufriedenheit Deutschlands geregelt seien. Es stelle sich grundsätzlich die Frage, ob man überhaupt Abkommen bzw. Abkommensänderungen in Steuersachen mit einem Land wie den Niederlanden beschließen sollte, solange wichtige Punkte nicht der gewünschten fairen Zusammenarbeit in Steuersachen entsprechen würden.

Aus Sicht der **Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sei hier eine Chance verpasst worden, die deutsche Position bei der Frage der Patentboxen gegenüber den Niederlanden zu stärken.

Die **Bundesregierung** erläuterte, Deutschland habe sich im Rahmen des BEPS-Projektes der OECD sowie in den Verhandlungen auf EU-Ebene intensiv dafür eingesetzt eine Lösung für die Frage von Patentboxen zu entwickeln. Die Niederlande hätten sich der deutschen Initiative zu dieser Frage angeschlossen. Daher könne man davon ausgehen, dass eine entsprechende Regelung auf EU-Ebene erfolgen werde, an die die Niederlande ihre Rechtslage dann angleichen würden.

Berlin, den 11. Mai 2016

Dr. Frank Steffel
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

